

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reininger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reininger@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

per Email:
e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0033-I/A/4/2009**Wien, 02.11.2009**

Betreff: Entwurf eines BG, mit dem das Einkommenssteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz, das Mineralölsteuergesetz, das Schaumweingesetz, das Tabaksteuergesetz, das Tabakmonopolgesetz, die Abgabenexekutionsordnung und die Reisegebührenvorschrift geändert werden - Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009); Ressortstellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Note vom 16.10.2009, GZ: BMF-010000/0037-VI/A/2009, betreffend den im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)**Zu Z 1 (§ 69 Abs. 4 EStG 1988):**

Die Änderung berücksichtigt die mit BGBI. I Nr. 70/2009 erfolgte Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), wobei die darin vorgesehenen Änderungen der Direktauszahlung des Urlaubsentgelts mit 1.4.2010 in Kraft treten.

Das davon abweichende Inkrafttreten der Änderung des EStG 1988 ist allerdings unproblematisch, weil diese Bestimmung auch für die bis dahin geltende Regelung der Direktauszahlung des Urlaubsentgelts angewendet werden kann.

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 69 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) besteht grundsätzlich kein Einwand. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestimmung auch in der Praxis so ausgelegt und angewendet wird, dass sie von der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) vollzogen werden kann, d.h., dass die BUAK bei der Berechnung und Abfuhr der Lohnsteuer des direkt ausgezahlten Urlaubsentgelts weder individuelle Absetzbeträge noch die Freibeträge nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 zu berücksichtigen hat.

Zu Artikel 10 (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955)

Zu Z 1 (§ 77 Abs. 28 RGV 1955):

Auf die zwischen den Erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs. 28 Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) und dem diesbezüglichen Gesetzestext bestehende Divergenz wird hingewiesen, zumal der Gesetzesentwurf entgegen den Erläuterungen nur von einer befristeten Weitergeltung des erhöhten Kilometergeldes ausgeht.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf enthält überdies auch der Entwurf zur 2. Dienstrechtsnovelle 2009 (Artikel 5) eine wortidene Änderung des § 77 Abs. 28 RGV 1955.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.